

4. Beschäftigte im Gemüsehandel, soweit sie nicht Obst oder andere nicht verpackte Lebensmittel behandeln oder verkaufen
5. Beschäftigte im Fischfang und Angehörige der Jagdgesellschaften
6. Beschäftigte in Getreidespeichern, Mühlen und Teigwarenfabriken
7. Beschäftigte in Malz- und Zuckerfabriken
8. Beschäftigte in der Spirituosenproduktion und im Spirituosspezialhandel
9. Beschäftigte in weinte- und -verarbeitenden Betrieben und im Weinspezialhandel
10. Beschäftigte in der Tabakwarenproduktion und im Tabakwarenspezialgeschäft
11. Beschäftigte in der Tee- und Kaffeeproduktion und im Tee- und Kaffeespezialhandel
12. Beschäftigte in Drogerien und Apotheken
13. Beschäftigte im Fischhandel, die nur frischen Fisch und Fischdauerwaren verkaufen
14. Beschäftigte in Eiersammelstellen
15. Obstpflücker
16. Pilzsammler und -händler
17. Sammler von Wildfrüchten und Kräutern
18. Helfer bei Massenveranstaltungen bei Abgabe von abgepackter Verpflegung
19. Helfer bei Schulspeisungen, soweit sie ausschließlich mit der Essenausgabe beschäftigt sind.

Anlage 2

zu vorstehender Vierter Durchführungsbestimmung

Verzeichnis

der Personen, die den zusätzlichen Bestimmungen der §§ 5, 6, 8 Abs. 2 und § 9 Absätze 1 bis 3 unterliegen

- A. Personen, die in folgenden Betrieben und Einrichtungen eine Tätigkeit im Verkehr mit Lebensmitteln gemäß § 5 des Lebensmittelgesetzes ausüben:
1. Kühlbetriebe
 2. Schlachthöfe, fleischbe- und -verarbeitende sowie fleischlagernde Betriebe aller Art
3. Notschlachtungsbetriebe
4. Geflügelschlachtstätten und wild- und geflügelbe- und -verarbeitende sowie -lagernde Betriebe
 5. Milchbe- und -verarbeitende Betriebe
 6. Margarinefabriken
 7. Betriebe, die Eierzeugnisse hersteilen
 8. Eier oder Eierzeugnisse verarbeitende Betriebe, wenn die Lebensmittel nach dem Eizusatz vor ihrem bestimmungsgemäßen Verbrauch einer ausreichenden Erhitzung nicht unterzogen werden
 9. Konditoreiwaren herstellende Betriebe
 10. Speiseeis herstellende und nicht industriell verpacktes Eis verkaufende Betriebe
 11. Salate jeglicher Art herstellende und verkaufende Betriebe
 12. Fischbe- und -verarbeitende Betriebe
 13. Verkaufsstellen von Fleisch, Fleisch- und Wurstwaren einschließlich Freibankverkaufsstellen
 14. Verkaufsstellen von Wild und Geflügel
 15. Verkaufsstellen, die lose Milch oder nicht abgepackte Milch und Milcherzeugnisse abgeben
 16. Milchbars
 17. Milchküchen in Krankenhäusern, in Einrichtungen für Kinder
 18. Frauenmilchsammelstellen
 19. Küchen, die der Anordnung über die hygienische Überwachung von Gemeinschaftsküchen unterliegen, ausschließlich des nur mit dem Servieren beschäftigten Personals
 20. Transportbetriebe, soweit deren Fahl- und Begleitpersonal nicht abgepacktes Fleisch sowie nicht abgepackte Fleisch- und Wurstwaren, lose Milch und nicht abgepackte Milch- und Molkeerzeugnisse transportieren.
- Als Beschäftigte in diesen Betrieben gelten auch Reinigungskräfte.
- B. Mitarbeiter der tierärztlichen Hygienedienste sowie Hausschlächter, Fleischbeschauer und Trichinenschauer, die außerhalb der tierärztlichen Hygienedienste tätig sind.
- C. Melker in Betrieben, die Milch ab Hof abgeben.